



Das zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II): Änderungen zum 01.01.2017

■ Gesetzliche Änderungen, Anpassung von Tarifen,
Bestandsaktion und Vertriebsunterstützung

Das zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) – Hintergründe und gesetzliche Änderungen

Mit dem Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) wird zum 01.01.2017 ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt. Künftig wird die Schwere der Pflegebedürftigkeit nach 5 Pflegegraden bewertet.

Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff

Zum 01.01.2017 wird für die soziale und private Pflegepflichtversicherung gesetzlich neu definiert, wann eine Person pflegebedürftig ist. Ziel ist die Gleichbehandlung somatisch, kognitiv und psychisch beeinträchtigter pflegebedürftiger Personen. Neben den bisherigen Aspekten der Selbstversorgung und Mobilität werden in Zukunft auch die Fähigkeiten der zwischenmenschlichen Kommunikation und sozialen Teilhabe berücksichtigt.

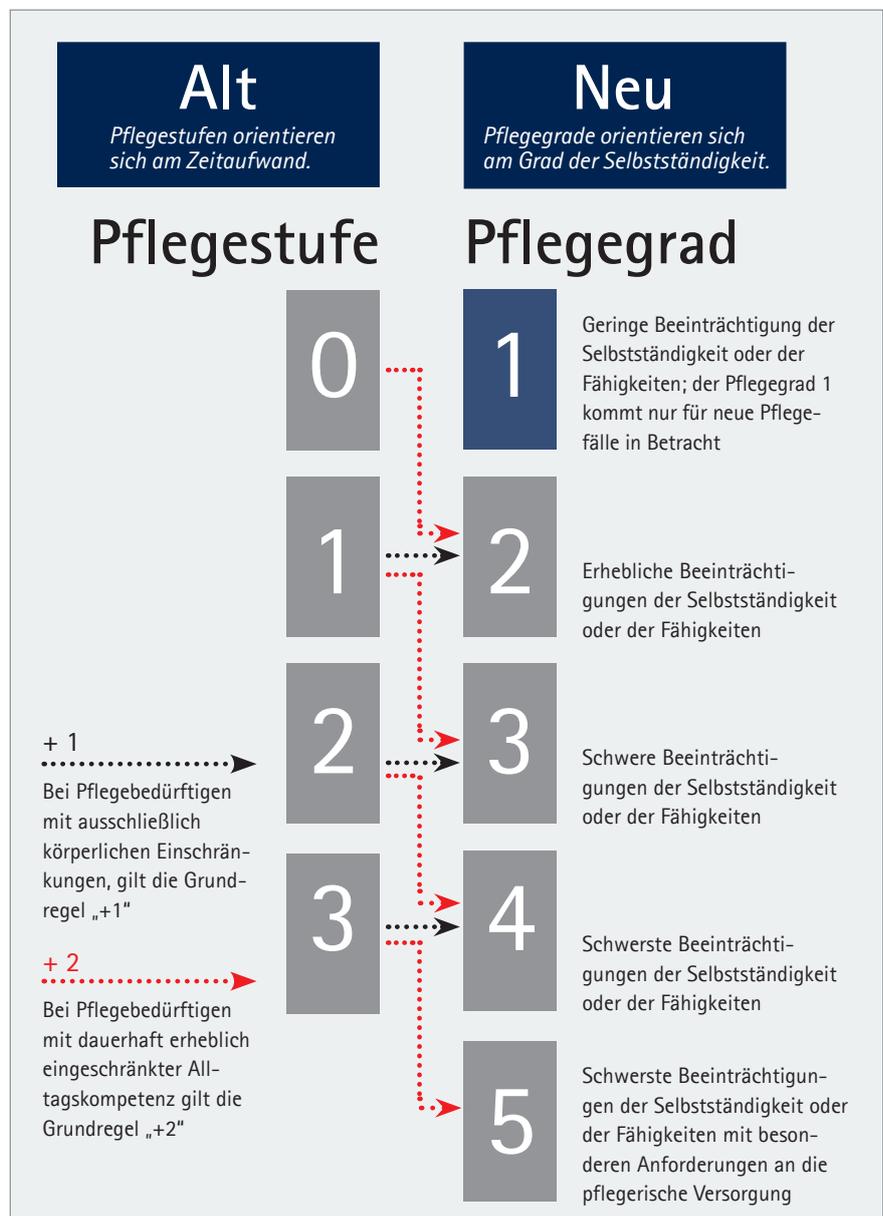
3 Pflegestufen werden zu 5 Pflegegraden

In diesem Zuge werden die bisherigen 3 Pflegestufen und die sogenannte Pflegestufe 0 (dauerhaft erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz) ab dem 01.01.2017 durch die neuen 5 Pflegegrade ersetzt.

Pflegebedürftige, die am 31.12.2016 einen Anspruch auf wiederkehrende Pflegeleistungen aus der privaten oder sozialen Pflegepflichtversicherung haben, werden automatisch von Gesetzeswegen in den jeweiligen Pflegegrad umgestellt:

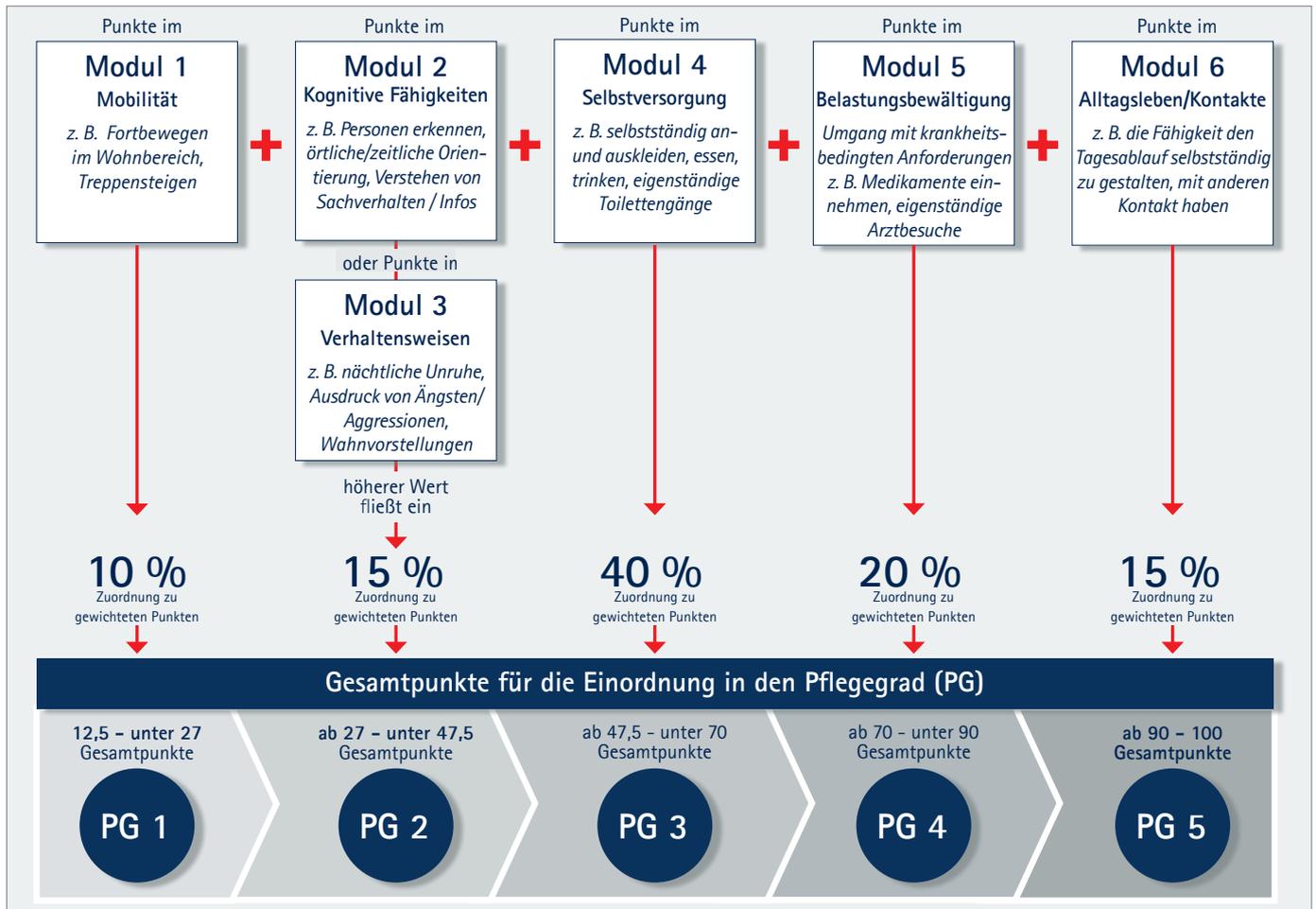
- Für Versicherte mit körperlichen Einschränkungen gilt die Grundregel „+1“. Sie werden in den nächsthöheren Pflegegrad übergeleitet.
- Für Pflegebedürftige mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz gilt die Grundregel „+2“.

Die Pflegebedürftigen erhalten weiterhin mindestens die Leistungen, auf die sie am 31.12.2016 – und damit vor der Umstellung in den Pflegegrad – einen Anspruch hatten.



Neues Begutachtungsverfahren

Bei der Begutachtung kommt es nicht mehr darauf an, wie viel Hilfe in Minuten ein Mensch beim Waschen, Anziehen etc. braucht. Die Bewertung der Selbstständigkeit steht nun im Vordergrund. Der Grad der Selbstständigkeit/Fähigkeiten wird anhand von 6 Bereichen ermittelt:



Bei Kindern mit Anspruch auf Pflegeleistung wird der Pflegegrad durch einen Vergleich der Beeinträchtigungen ihrer Selbstständigkeit und ihrer Fähigkeiten mit altersentsprechend entwickelten Kindern ermittelt. Kinder im Alter von 0 bis 18 Monaten werden um einen Pflegegrad höher als den ermittelten Pflegegrad eingestuft.

Neue gesetzliche Leistungsbeträge

Die Leistungsbeträge für ambulante und stationäre Pflege in der sozialen und privaten Pflegepflichtversicherung werden angepasst. Ganz neu und mit keiner bisherigen Pflegestufe vergleichbar ist der Pflegegrad 1, der bei nur geringfügiger Beeinträchtigung der Selbstständigkeit vorliegen kann. Monatlich werden 125 Euro bei Vorliegen des Pflegegrades 1 als Kostenerstattung für Entlastungsleistungen übernommen.

Leistungsbeträge ab dem 01.01.2017	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Geldleistung ambulant	0 EUR	316 EUR	545 EUR	728 EUR	901 EUR
Sachleistung ambulant	0 EUR	689 EUR	1.298 EUR	1.612 EUR	1.995 EUR
Entlastungsbetrag ambulant (zweckgebunden)	125 EUR				
Stationäre Leistungen	125 EUR	770 EUR	1.262 EUR	1.775 EUR	2.005 EUR

Zusätzlich werden Leistungen für Pflegehilfsmittel sowie Zuschüsse zur altersgerechten Wohnraumgestaltung (bis zu 4.000 Euro) erbracht. Des Weiteren können zwei kostenlose Beratungsbesuche pro Jahr sowie pauschale Zuschläge als Bewohner ambulant betreuter Wohngruppen in Anspruch genommen werden.

Auswirkungen PSG II auf unsere Pflegepflicht- und Pflegeergänzungstarife

Die Regelungen des PSG II wirken sich auf unsere Pflegepflichtversicherungs- und Pflegeergänzungstarife aus. Leistungszusagen, Beiträge und Versicherungsbedingungen werden daher zum 01.01.2017 an das neue Gesetz (SGB XI) angepasst.

1 Anpassungen in der privaten Pflegepflichtversicherung (PPV)

In unsere privaten Pflegepflichtversicherungstarife PVN/PVB fließen die im PSG II für die soziale Pflegepflichtversicherung vorgesehenen Änderungen (siehe Seite 3) eins zu eins ein.

Wesentliche Verbesserungen in den Leistungsaussagen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind demnach:

- Bessere Berücksichtigung der individuellen Pflegebedürftigkeit durch 5 Pflegegrade
- Leistungen jetzt auch bei geringer Beeinträchtigung der Selbstständigkeit durch die Einführung des Pflegegrads 1
- Neue Leistungshöhen – Anpassung der Leistungssätze
- Verbesserung der Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen

Die Vielzahl der gesetzlich vorgegebenen Leistungsverbesserungen wirkt sich auch auf den Beitrag zur PPV aus.

Eine Beitragssteigerung zur nachhaltigen Finanzierung der PPV – wie auch in der gesetzlichen Pflegepflichtversicherung (Soziale Pflegeversicherung – SPV) – ist daher unvermeidbar.

2 Anpassungen der Pflegeergänzungstarife

Zum 01.01.2017 werden die AVB der Pflegeergänzungstarife PG-E, PG-K, PG-K-plus, PG-C, PTE und PTK sowie die Pflegeergänzungstarife ZP, ZP06, ZP13 HUMANIS und ZP PT der ehemaligen Mannheimer Krankenversicherung an den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff des SGB XI angepasst. Die AVB des Pflegezusatztarifs PZ (-U) berücksichtigen automatisch die fünf Pflegegrade und die Leistungsänderungen durch das PSG II, dennoch werden in dem Zuge kleinere redaktionelle Änderungen in den AVB umgesetzt.

Bei der Anpassung der Leistungsaussage in den Pflegezusatztarifen haben wir und der juristische Treuhänder insbesondere darauf geachtet,

- dass das Leistungsniveau möglichst gleich bleibt,
- die Tarifstruktur beibehalten und
- der Bestand nicht benachteiligt wird.

Die zum Teil im Rahmen der Umstellung auf Pflegegrade notwendigen Leistungserhöhungen wirken sich zwangsläufig auf die Beiträge aus und machen Beitragserhöhungen erforderlich. Zur Beitragsanpassung erhalten Sie in der Woche vom 17. bis 21.10.2016 separate Informationen.

